

Teilnahme- und Sicherheitsbestimmungen

des „Verbandes Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813 e.V.“

Stand März 2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Hinweis	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Bekanntmachung	2
§ 3 Anfahrt, Anmeldung und Teilnehmerkennzeichen	2
§ 4 Haftung	3
§ 5 Durchführung militärhistorischer Veranstaltungen	3
A) Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung einer Gefechtsdarstellung	3
B) Allgemeine Vorschriften für die Infanteristen im Gefecht.....	4
C) Allgemeine Vorschriften für die Artillerie als Zulassung für die Gefechtsdarstellungen.....	5
D) Allgemeine Vorschriften für die Kavallerie im Gefecht	6
E) Verhalten beim Unterbrechen oder Beenden der Gefechtsdarstellung	7
§ 6 Verhalten im Biwak	7

Allgemeiner Hinweis

Die vorliegenden Sicherheits- und Verhaltensregeln des Verbandes Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813 e.V. (im folgenden „Veranstalter“ genannt) sind auf der Basis der Vorschriften und Empfehlungen der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaften, den geltenden ordnungsamtlichen Vorgaben und Bestimmungen und den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut und setzen diese **nicht** außer Kraft.

Die Sicherheitsregularien der Vereine / Gruppen und Einzeldarsteller mit militärhistorischem Hintergrund, die die Historie dieser Veranstaltung betreffend, werden, sofern sie dem Veranstalter vorliegen, in den Sicherheits- und Verhaltensregeln des Vereines / Verbandes / Veranstalter berücksichtigt. Der Veranstalter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Anmeldung der Veranstaltung mit allen erforderlichen Genehmigungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Sicherheits- und Verhaltensregeln gelten ausschließlich für die Veranstaltungen (z. Bsp. Biwaks, Gefechtsdarstellungen, Gedenkfeiern) anlässlich der Jahres- und Gedenkfeiern der Völkerschlacht b. Leipzig 1813, auf den vom Veranstalter ausgewiesenen Veranstaltungsorten.
- (2) Hierbei erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Sicherheitsregeln sowohl auf den vom Veranstalter festgelegten und genehmigten Zeitraum, als auch auf sämtliche vom Veranstalter genutzten Veranstaltungsflächen.

§ 2 Bekanntmachung

Die Sicherheits- und Verhaltensregeln sind bei Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter jedem Teilnehmer bekannt zu geben (z.B. Anhang zur Anmeldung, Aushang). Zusätzlich hält der Veranstalter Exemplare der Sicherheitsregeln zur Einsicht bereit. Die Vorsitzenden bzw. rechtlichen Vertreter der angemeldeten und teilnehmenden Vereine, Gruppen, bzw. Einzeldarsteller erhalten ein Exemplar ausgehändigt.

§ 3 Anfahrt, Anmeldung und Teilnehmerkennzeichen

- (1) Jeder Teilnehmer, bzw. der Gruppenverantwortlicher, hat sich bei Ankunft unverzüglich am Meldekopf im Bereich des Zentralbiwaks anzumelden. Dabei ist durch jeden Teilnehmer unter Angabe von registrierter Anmelde-Nummer, Name und Anschrift, aml. Kennzeichen des PKW und Anhänger, die Kenntnisnahme der Teilnehmer- und Sicherheitsbestimmungen durch Unterschrift zu bestätigen. Mit der Unterschrift erklärt jeder Teilnehmer, dass er die vom Veranstalter aufgestellten Sicherheits- und Teilnehmerbestimmungen anerkennt, beachtet und einhalten wird.
- (2) Für Teilnehmer ist ein kostenfreier Parkplatz ausgewiesen. Für die Anfahrt zum Biwakplatz gelten auch für die Teilnehmer und Angehörigen der historischen Darstellungsverbände die eingerichteten Sperren, Umleitungsstrecken und Sicherheitseinrichtungen.
Das dauerhafte Abstellen (Parken) von Fahrzeugen im Biwak ist nicht erlaubt. (siehe § 6 Abs.1.2)
- (3) Nach der Anmeldung (Abgleich der angemeldeten Teilnehmer, Bestätigung Sicherheits- und Teilnahmebestimmungen, sowie Nachweis Versicherungsschutz, Einzelperson, Gruppe und /oder Verein) werden für jeden Teilnehmer / Gruppe/ Verein entsprechende Berechtigungen ausgegeben. Diese sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu tragen. Sie berechtigen zum Zutritt zum Gefechtsfeld während der Gefechtsdarstellung, sowie zur aktiven Teilnahme an Ortsgefechten. Beim Zutritt auf das Gefechtsfeld ist das Teilnehmerkennzeichen den eingesetzten Sicherungsposten unaufgefordert vorzuzeigen. Teilnehmern ohne Teilnehmerkennzeichen ist der Zutritt zum Gefechtsfeld oder die Teilnahme an Ortsgefechten nicht erlaubt.

§ 4 Haftung

- (1) Jeder Teilnehmende ist für seine Waffen und Munition (Kartuschen, Papierpatronen u.ä.) hinsichtlich sicherer Aufbewahrung, Transport, Funktionstüchtigkeit und Handhabung selbst verantwortlich. Im Übrigen gelten die waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen und die Auflagen der örtlichen Behörden/Partner.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht auf eigene Verantwortung, Gefahr und Risiko. Jeder Teilnehmer muss sich selbst angemessen versichern (insbesondere gegen Sach- und Personenschäden). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung. Ausnahmen bilden Haftungsansprüche, welche durch die Haftpflichtversicherung des Veranstalters abgedeckt sind. Die Teilnehmer haben dem Veranstalter sämtliche Schadensfälle unverzüglich anzuzeigen. Im Anschluss ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (3) Bei Verstoß gegen die Teilnahme- und Sicherheitsbestimmungen steht es dem Veranstalter frei, Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine von der Veranstaltung auszuschließen oder durch Ausübung des Hausrechtes einzelne Personen, Gruppen oder Vereine des Veranstaltungsortes zu verweisen.
- (4) Jeder, der mit Schwarzpulver Umgang hat, muss im Besitz der jeweiligen Genehmigung sein. Jeder Einzelne ist eigenverantwortlich für sein Tun alle Berechtigungen und Genehmigungen zu besitzen. Der Veranstalter bzw. vom Veranstalter bestimmte Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 5 Durchführung militärhistorischer Veranstaltungen folgend nur „Gefechtsdarstellung“

A) Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung einer Gefechtsdarstellung

- (1) Der Veranstalter entwirft ein Gesamtkonzept für die Gefechtsdarstellung bzw. bestätigt einen schriftlich vorliegenden Konzeptentwurf, welcher im Auftrage des Veranstalters erstellt wurde. Im Gesamtkonzept sind der Gesamttablauf der Gefechtsdarstellung und die Aufgaben der einzelnen Truppenkommandeure festgelegt. Alle Aktionen und Anweisungen haben sich an diesem Gesamtkonzept auszurichten. Die durch den Veranstalter autorisierten verantwortlichen Stäbe sind in die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes einzubinden.
- (2)
- (3) Das mit dem Veranstalter vorabgestimmte Gesamtkonzept sowie Detailkonzepte für ggf. geplante Ortsgefechte sind dem Veranstalter wenigstens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Die Konzepte haben folgende Angaben zu enthalten:
 - Räumliche Gliederung unter Angabe der Flächen für den Auf- und Abmarsch der teilnehmenden Fußtruppen, Kanonen, Gespanne und Pferde
 - Zeitlicher Ablauf der Gefechtsdarstellung bzw. Ortsgefechte
 - Ort und Zeit des Einsatzes besonderer pyrotechnischer Mittel (Kanoneneinschläge, sowie deren Simulation des Einschlages, Abgabe von Böllerschüssen aus Mörsern, Einsatz von Szenario bedingtem offenem Feuer, Etc.)
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit (Sperrbereiche, Aufsichtspersonen)

- (4) Die Stäbe aller beteiligten Verbände verpflichten sich bis spätestens vier 4 Stunden vor Beginn der Gefechtsdarstellung das Gesamtkonzept seinen Kommandeuren in einer Besprechung (Offizierslage) bekannt zu geben. Anschließend werden durch diese die festgelegten Vorgaben an die einzelnen Truppenkommandeure/Einheitenführer weitergeleitet. Die einzelnen Teilnehmer oder Vereins-/ Gruppenmitglieder haben den Anweisungen der Truppenkommandeure unbedingte Folge zu leisten.
- (5) Beim Führen von Hieb- und Stichwaffen und dem Salut-Schießen bzw. Böllern mit **Vorderladersteinschlosswaffen** und Böllengeräten (**i.d.R. Geschütze**), sowie beim Umgang mit entzündlichen oder explosiven Stoffen herrscht absolutes Alkohol- und Betäubungsmittelverbot, ebenso der Konsum von „Cannabis“ und deren Weitergabe. Die Gruppenverantwortlichen bzw. Kommandeure haben entsprechend dieser Regelung innerhalb ihres Wirkungsbereiches Kontrollpflicht. Eine Nichteinhaltung dieses Grundsatzes führt zum Ausschluss von der Gefechtsdarstellung, ggf. sogar von der gesamten Veranstaltung.
- (6) Das **Salutschießen / Böllern** ist nur an den vom Veranstalter vorgesehenen Stellen und zu den vom Ordnungsamt erlaubten Zeiten zulässig. Dabei sind nur beschossene und mit Prüfzeichen versehene Vorderladersteinschlosswaffen und Böllengeräte, welche der Napoleonischen Epoche entsprechen zur Darstellung im Rahmen der Veranstaltung zugelassen. **Perkussionsgewehre / -pistolen** sind für die Darstellung bis einschließlich 1815 nicht erlaubt. Die Genehmigung gem. § 27 SprengG, Beschuss-Zertifikat für die Geschütze, sowie ein gültiger Bundespersonalausweis bzw. Reisepass **sind im Original ständig** mitzuführen. Ausländische Teilnehmer führen, sofern eine solche Vorhanden, entsprechende Ausnahmegenehmigung, den Europäischen Feuerwaffenpass, sowie ihren Pass oder Ausweis ihres Landes mit. Der Veranstalter behält sich vor Vorderladerwaffen und Böllengeräte zu begutachten und gegebenenfalls für die Veranstaltung nicht zuzulassen.
- (7) Die Verwendung von Darstellungs- und Feuerwerkskörpern bzw. Nebelkerzen durch die Teilnehmer ist untersagt. Die Anwendung und Darstellung von anderen Abschussarten aus der Zeit sind durch den Veranstalter zu genehmigen.
- (8) Nahkämpfe / Kampfszenen mit Hieb- und Stichwaffen sind verboten! Ausnahmen bilden vom Veranstalter genehmigte und mit den beteiligten Stäben abgesprochene Darstellungen einzelner Gruppen und Personen. Diese Ausnahmen sind schriftlich im Gesamtkonzept der Gefechtsdarstellung niederzulegen. (ausgenommen Kavallerie, siehe. §5, Kapitel D)
- (9) Eroberungen von Feldzeichen, Ausrüstungsgegenständen, Waffen etc. sowie das Gefangennehmen von Personen gegen ihren Willen sind nicht statthaft!
- (10) Fundstücke jeglicher Art sind nach der Gefechtsdarstellung beim Veranstalter abzugeben.

B) Allgemeine Vorschriften für die Infanteristen im Gefecht

- (11) Vor jeder Gefechtsdarstellung ist die einwandfreie Funktionsfähigkeit der zu benutzenden Steinschlossvorderladern (Gewehre und Pistolen) festzustellen. Dies erfolgt durch die einzelnen Truppenkommandeure. Bei festgestellten Mängeln ist die Benutzung der Schusswaffe zu untersagen.
- (12) Die Truppenkommandeure haben auf die korrekte Ausführung des Ladevorgangs und die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu anderen Teilnehmern sowie Zuschauern zu achten.

- (13) Die Ladungsmenge einer Papierpatrone (Kartusche) darf die Vorschriften des jeweiligen Herstellers der Schusswaffen nicht überschreiten. Die Kartuschen dürfen nur aus ortsüblicher Tagespresse oder Papier mit einer Grammatur von maximal 80g/m² hergestellt werden und sind einzig durch Faltung zu verschließen. Das Verschließen durch Kleben mit Klebstoff oder Klebestreifen, sowie Heftklammern ist verboten. Die Kartusche darf außer der Pulverladung keine weiteren Zusätze enthalten. Das Laden mit Pulverflaschen, -büchsen, -hörnern u.ä. ist verboten.
- (14) Der Ladevorgang ist ausschließlich im Stehen auszuführen.
- (15) Beim Abfeuern von den Steinschlosswaffen (Kurz- und Langwaffen) ist grundsätzlich, je nach Geländebeschaffenheit, hoch (über die Köpfe) oder tief (in Richtung Boden) anzulegen. Das direkte (waagerechte) Zielen auf Menschen und Pferde ist verboten. Beim Feuern ist ein Mindestabstand von mindestens 15 m einzuhalten.
- (16) Einzelschützen (Plänkler/Jäger) können, wenn es das Szenario bestimmt, unter Einhaltung der Sicherheitsregeln selbstständig Laden und Feuern.
- (17) Bei Versagen der Waffen ist der Schuss beim nächsten Feuerbefehl zu wiederholen, ohne erneut zu laden. Sollte sich trotz mehrfacher Versuche der Schuss nicht lösen, so ist die Pfanne vom Pulver zu befreien und das Gewehr zu schultern. Die Waffe kann im rückwärtigen Raum unter Aufsicht und Einhaltung der Sicherheitsabstände wieder gangbar gemacht werden.
- (18) Nach Ende der Gefechtsdarstellung haben die Truppenkommandeure die korrekte Entladung der Schusswaffen (Kurz- und Langwaffen) zu überprüfen und sicherzustellen.
- (19) Bajonette werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Truppenkommandeurs aufgepflanzt.
- (20) Bei Angriffen durch Kavallerie ist das Gewehr mit dem Bajonett senkrecht nach oben vor dem Körper zu halten. Knieende Infanterie darf kein Bajonett gegen Reiter richten.

C) Allgemeine Vorschriften für die Artillerie als Zulassung für die Gefechtsdarstellungen

- (1) Für die Veranstaltung werden nur durch den Veranstalter autorisierte Geschütze (Behördlich geprüfte und zertifizierte Geräte zum Böllern) zugelassen. Vor jeder Gefechtsdarstellung ist die einwandfreie Funktionsfähigkeit der einzusetzenden Geschütze festzustellen. Dies erfolgt durch die vom Veranstalter autorisierten Personen und die einzelnen Geschützführer. Bei festgestellten Mängeln ist die Benutzung des betreffenden Geschützes zu untersagen. Zugelassen sind ausschließlich Nachbauten von Mindestmaßen wie:
 - (2) Kanonen: mit einer Radhöhe von mindestens 0,85 m, Rohrlänge (von Mündung bis Zündloch) von 1,10 m,
 - (3) Haubitzen: mit einer Radhöhe von mindestens 0,85 m, Rohrlänge (von Mündung bis Zündloch) 0,70 m
 - (4) Mörser: Grundrahmen 1,50 (L) x 0,70 m (B), Rohrlänge (Boden bis Mündung) 0,50 m, mind. Kaliber 0,26 m (260,0 mm).
 - (5) Diese sollen der darzustellenden Epoche entsprechen und den entsprechenden behördlichen (nationalen) Beschussprüfungen unterzogen worden sein und ein Zertifikat besitzen. Der Nachweis hierüber ist mitzuführen.
 - (6) Ausländische Teilnehmer siehe §5, Kapitel A, Absatz (5)

- (7) Für Haubitzen, Kanonen und Mörser gilt eine Mindestbesatzung von vier Personen. Die Erlaubnis nach § 27 SprengG für das Bedienungspersonal und die Zulassung der Zündart ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie, während der Darstellungen mitzuführen und auf Verlangen Berechtigter vorzuweisen. Ausgeschlossen und nicht akzeptiert sind „Aufschüttzündungen“ und das Anzünden mit offenem Feuer (Fackel, Kerzen u.ä.), der „GS 2 – Pfeifenzünder“.
- (8) Die Kommandeure der Artillerieseinheiten und die Geschützführer der Geschütze haben auf die korrekte Ausführung des Ladevorgangs und die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu anderen Teilnehmern sowie Zuschauern (nach vorn mind. 50 m, seitlich sowie nach hinten mindestens 10 m) zu achten.
- (9) Für die Bedienung des Geschützes ist das Tragen von Lederhandschuhen Pflicht.
- (10) Bei Versagen des Geschützes ist der Schuss beim nächsten Feuerbefehl zu wiederholen, ohne erneut zu laden. Sollte sich nach neuerlichem Versuche der Schuss nicht lösen, ist die Pulverladung mittels Wasser unbrauchbar zu machen und mittels Krätzer nach Beendigung der Gefechtsdarstellung noch am Ort zu entfernen.
- (11) Nach jedem Abfeuern sind Rückstände mit dem Krätzer zu entfernen und das Rohr mittels **nassen Wischers** zu reinigen.
- (12) Die Kartuschen müssen der geprüften Schwarzpulver- und Verdämmungsmengen (Vorlage) des Beschussamtes entsprechen. Als Material für die Verdämmung wird Getreidemehl empfohlen. Alle Materialien, die größere Feststoffpartikel enthalten können, sind verboten. Die Kartuschenhülle darf aus max. zwei (2) Lagen von folgendem Material bestehen: handelsübliche Aluminiumfolie oder Papier der ortsüblichen Tagespresse. Andere Bundesländer bestimmen andere Kartuschen-Materialien. Diese sind dem Veranstalter schon bei der Anmeldung anzuzeigen. **Zur Zündung der Ladungen sind nur die vom zuständigen Beschussamt geprüften Zündgeräte- und arten zu verwenden und zugelassen.**
- (13) Bei Angriffen durch Kavallerie ist der Ladestock oder Wischer senkrecht vor den Körper zu halten. Blankwaffen dürfen nicht eingesetzt werden. Es gelten die international festgelegten Sicherheitsregeln für die Artillerie.

D) Allgemeine Vorschriften für die Kavallerie im Gefecht

- (1) Kavalleristen müssen über entsprechende Reiterfahrung verfügen und ihr Reitpferd beherrschen. Pferde müssen gefechtstauglich (Schussfestigkeit!) sein.
- (2) Bei Angriffen auf Infanterie und Artillerie ist auf genügend Sicherheitsabstand zu achten. Dies ist zur Vermeidung von Stürzen und weiteren Folgeschäden zwingend notwendig. Dies gilt auch für das An- und Abreiten in Zuschauernähe.
- (3) Kavalleristen dürfen Bajonette etc. nur berühren, aber keine Schlag- oder Stoßbewegungen ausführen.
- (4) Gegen Linien, Carreés oder Einzeldarsteller darf nicht frontal angeritten werden. Einheiten und Geschütze welche geladen haben und dieses signalisieren, dürfen nicht angeritten werden. **Die Artillerie agiert mit den bekannten internationalen Lade- und Sicherheitssignalen. Diese sollten die Beteiligten kennen und beherrschen.**
- (5) Auflagen der örtlichen Ämter sind zu beachten und umzusetzen!
- (6) Equidenpässe sind im Original zur amtlichen Kontrolle vorzuhalten!

E) Verhalten beim Unterbrechen oder Beenden der Gefechtsdarstellung

Blankwaffen werden mit beiden Händen waagrecht über den Kopf genommen. Die Kavallerie steckt ihre Seitenwaffe ein, Lanzen werden senkrecht an die Seite genommen. Gewehre (Infanterie) werden bei Fuß bzw. an die Seite genommen. **Bei der Artillerie wird das Beenden des Schießens mittels über den Kanonenrohren gekreuzten Wischerutensilien und Ladestöcken angezeigt. Rohrsicherheit muss gewährleistet werden (Rohr frei, ausgewischt, gekrätzt).**

F) Allgemeine Vorschriften für die Teilnahme an einer Zivildarstellung/ Zivildarsteller

Darstellung welche das Alltagsleben in Verbindung mit der durchzuführenden militärischen Darstellung beinhalten müssen dem Veranstalter angezeigt und mit den militärischen Stäben abgestimmt werden. Diese Darstellung sollte vor der eigentlichen militärischen Darstellung stattfinden. Während der Gefechtsdarstellung werden Kinder und Heranwachsende (bis 12 Jahre ohne militärische Funktion), Frauen in Festkleidern und andere Personen ohne militärische Funktion (lt. Anmeldung) nicht zugelassen.

§ 6 Verhalten im Biwak

- (1) Durch den Veranstalter wird der in Anlage 1 aufgeführte Biwakplatz (auch Zentralbiwak) bereitgestellt. Grundsätzlich hat sich jeder Teilnehmer direkt nach der Ankunft beim Biwakverantwortlichen (Meldepunkt) im Zentralbiwak anzumelden. Die durch den Veranstalter autorisierten Personen (Biwakverantwortliche) weisen den anmeldenden Teilnehmern einen Biwakplatz zu. Die Platzzuweisung ist verbindlich.
Biwakierungen auf öffentlichem Grund außerhalb der ausgewiesenen Biwakplätze werden vom Veranstalter nicht geduldet.
- (2) Das Befahren der Biwakplätze ist nur zum Be- und Entladen gestattet, im Anschluss sind die Fahrzeuge unverzüglich auf den durch die von dem **Anmeldepersonal** benannten Platz abzustellen. **Diese Personen haben durch den Veranstalter Weisungsrecht!**
- (3) Waffen, patronierte Papierpatronen und Schwarzpulver sind vor dem Zugriff Dritter (Unbefugter) sicher aufzubewahren. Das Stellen von Aufsichtspersonen ist von den Teilnehmern selbst zu gewährleisten. Für eventuelle Diebstähle übernimmt der Veranstalter keine Haftung, diese müssen dem Veranstalter jedoch unverzüglich angezeigt und protokolliert werden.
- (4) Die Herstellung von Papierpatronen im Biwak ist untersagt. Der Veranstalter richtet zu diesem Zweck ausreichend gekennzeichnete Aufmunitionierplätze ein. Auf diesen ist das Herstellen von Papierpatronen unter Einhaltung der Sicherheit und des Brandschutzes gestattet.
- (5) Zelte und andere Aufbauten müssen dem historischen Anspruch der Veranstaltung genügen und so aufgestellt werden, dass sich Teilnehmer und Besucher ohne Gefährdung bewegen können.
- (6) Das Reiten und Befahren mit Wagen und Kutschen im Biwak ist verboten, ausgenommen sind inbegriffene Darstellungen, welche mit dem Veranstalter abgestimmt wurden. Ebenso verboten ist eine nicht angeordnete Schussabgabe.

- (7) Feuerstellen dürfen nur an den vom Veranstalter zugewiesenen Orten angelegt werden. Beim Anlegen von Feuerstellen ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zu achten, insbesondere zu Stroh, Zelten und Schwarzpulver sowie zu Bäumen und Sträuchern. Feuerstellen sind dem Zwecke entsprechend in der Größe anzupassen (Kochstellen – Flammenhöhe max. 1 m). Mit Feuerholz ist sparsam umzugehen. **Das Ab- bzw. Aufnehmen der Grasnarbe kann gestattet werden (Anfrage an den Veranstalter)**. Selbige ist nach Beendigung wieder aufzubringen. Geeignete Löschmittel (Wasser, Erde, Feuerlöscher) sind vom Betreiber der Feuerstelle allgemein zugänglich vorzuhalten.
- (8) Anfallende Abfälle werden in mitgebrachten Müllsäcken gesammelt, über den Veranstaltungszeitraum nicht öffentlich aufgestellt und mit geeigneten Mitteln getarnt. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Biwakplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, Holz und Stroh an zentralen Ablageplätzen zu lagern, Müll in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
- (9) Der Veranstalter kann zur Einhaltung des historischen Erscheinungsbildes und der allgemeinen Ordnung und Sicherheit Personen, Gruppen und/oder professionelle Sicherheitsdienste zur Wahrung seiner Interessen einsetzen. Diese werden durch den Veranstalter öffentlich benannt und entsprechend „sichtbar“ gemacht. Verstöße im Allgemeinen werden sofort angesprochen und um Beseitigung in einer gesetzten Frist gebeten. Bei Nichterfüllung wird der Name, des Vereins / der Gruppe und die Zugehörigkeit zum jeweiligen Stab festgestellt und diesem und dem Veranstalter angezeigt. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Personen, Gruppen oder Vereine von der Veranstaltung auszuschließen, wenn gegen die Teilnahme- und Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder den Anweisungen der eingesetzten Ordner bzw. Sicherheitsposten nicht nachgekommen wird.
- (10) Die eingesetzten Personen und Gruppen sind im Auftrag des Veranstalters berechtigt die ordnungsgemäße Anmeldung und den korrekten Biwakplatz zu kontrollieren und eventuell zu korrigieren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Unabhängig hiervon erfolgen stichprobenartige Kontrollen der zuständigen Sicherheitsbehörden.
- (11) Bei der Anreise der Kavallerie (mit Pferden) haben die Pferdebesitzer/-eigentümer aus den EU-Ländern einen gültigen Equidenpass vorzulegen in den entsprechenden Impfungen nachzuweisen sind. Pferdebesitzer/-eigentümer aus einem Nicht-EU-Land, haben aus ihrem Land einen gültigen Nachweis vorzulegen. Zwischen der Impfung und der Anreise sollten mindestens 7 Tage liegen. Die Pferdebesitzer/-eigentümer versichern mit Ihrer Unterschrift, dass eine gültige Haftpflichtversicherung vorhanden ist. Schäden, die durch das Pferd verursacht werden, sind nicht über den Veranstalter versichert. Der Veranstalter ist berechtigt, mit seinen beauftragten fachkundigen Personen, die Pferde auf gesundheitlichen Zustand, mit dem Abgleich des betreffenden Equidenpasses in Augenschein zu nehmen. Sollten bei der in Augenscheinnahme Krankheiten, Infektionen oder Verletzungen ersichtlich sein, kann der Zutritt des Pferdes zum Biwakgelände verwehrt werden.
- (12) Innerhalb des Biwaks herrscht ein Betäubungsmittelverbot. Ebenso ist der Konsum von „Cannabis“ und deren Weitergabe verboten. Die Weitergabe von Alkohol unterliegt den geltenden Gesetzmäßigkeiten des Jugendschutzgesetzes (JuSChG). Die Gruppenverantwortlichen bzw. Kommandeure haben entsprechend dieser Regelung innerhalb ihres Wirkungsbereiches Kontrollpflicht. Eine Nichteinhaltung dieses Grundsatzes führt zum Ausschluss von der Gefechtsdarstellung, ggf. sogar von der gesamten Veranstaltung.

Ende Teilnahme- und Sicherheitsbestimmungen